

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 23. Dezember

1863.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesamtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

- a. aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . . . . 2 Sgr.
- b. aus den übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben. — Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden. Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß

- von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
- von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache

Porto u. s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangs-Bescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten. — Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu. Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzconert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt, der Werthbetrag muß auf der Adressseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfund nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expres-Bestellgebühr vor auszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je 2 1/2 Loth excl. mithin

- bis 2 1/2 Loth excl. 9 Pfennige,
- von 2 1/2 bis 5 Loth excl. 1 1/2 Sgr.,
- von 5 bis 7 1/2 Loth excl. 2 1/4 Sgr., u. s. w.

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Dezember 1863.

ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigelegt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Bemerkungen dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig. — Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet; die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je 2 1/2 Loth excl. ist vom Absender voranzuzubahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen. — Waarenproben, Muster und Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth excl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des Deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preussische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1863.

General-Post-Amt. Philipshorn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Demjenigen, welcher die Thäter der in der Nacht vom 16. zum 17. October, in der Zeit vom 17. October bis 1. November d. J. 3 mal, in der Nacht vom 2. zum 3. und 19. November d. J. in Neumark verübten Brandstiftungen derartig nachweist, daß dieselben zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden können, sichern wir eine Belohnung von **Fünfzig Thalern** zu. Die diesfälligen Anzeigen können bei der nächsten Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft gemacht werden.  
 Marienwerder, den 14. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das Statut der Loh- und Nothgerber-Zunft zu Thorn ist von uns bestätigt worden.  
 Marienwerder, den 15. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden zu adl. Damerau (Kreis des Schlochau) ist die rothverbüchtige Druse ausgebrochen.  
 Marienwerder, den 10. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### 5) Königl. Ostbahn.

Vorbehaltlich des Widerrufs und versuchsweise wird mit höherer Genehmigung vom 19. d. Mts. ab mit den Güterzügen XI und XII auf der Strecke Bromberg-Kreuz, sowie mit den Güterzügen XI und VIII auf der Strecke Bromberg-Warlubien Personenbeförderung unter nachstehenden Bedingungen eintreten:

1. Die strenge Einhaltung des Fahrplans kann nicht in Aussicht gestellt werden; das Publikum wird deshalb wohlthun, sich spätestens 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit auf den betreffenden Stationen einzufinden;
2. das Einsteigen am Perron kann nicht zugesichert werden;
3. die Beförderung findet vorläufig nur in IIter und IIIter Wagenklasse statt; von welchem Zeitpunkt ab solche auch in der IVten Wagenklasse stattfindet, wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Für die größeren Stationen stellt sich die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der vorerwähnten Züge wie folgt:

#### I. Strecke Bromberg-Kreuz.

##### Zug XI.

Station Kreuz Abfahrt Morgens 7 Uhr 34 Min.  
 Schönlanke Abf. Vormitt. 9 Uhr 53 Min.  
 Schneidemühl Abf. Vorm. 11 U. 17. M.  
 Nafel Abfahrt Nachmitt. 3 Uhr 17 Min.  
 Bromberg Ankunft Nachm. 4 U. 24 Min.

##### Zug XII.

Station Bromberg Abfahrt Nachm. 12 U. 59 M.  
 Nafel Abfahrt Nachm. 2 U. 47 M.  
 Schneidemühl Abfahrt Abends 6 U. 38 M.  
 Schönlanke Abfahrt Abends 7 U. 58 M.  
 Kreuz Ankunft Abends 9 U. 45 M.

#### II. Strecke Bromberg-Warlubien.

##### Zug XI.

Station Bromberg Abfahrt Mittags 12 U. 49 M.  
 Terespol Abfahrt Nachmitt. 3 U. 23 M.  
 Warlubien Ankunft Nachmitt. 5 Uhr.

##### Zug VIII.

Station Warlubien Abfahrt Vorm. 11 U. 34 M.  
 Terespol Abfahrt Nachmitt. 1 U. 1 Min.  
 Bromberg Ankunft Nachmitt. 3 U. 4 M.

Im Uebrigen verweisen wir auf die, auf den Stationen öffentlich ausgehängten und daselbst verlässlichen Fahrpläne.  
 Bromberg, den 8. Dezember 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

- 6) In den nachstehenden Orten findet von jetzt ab eine Aufnahme von Personen statt:
1. Auf dem Jastrow-Wolbenberger Personen-Postcourse zwischen Dt. Crone und Schönthal in Sage Mühl,  $1\frac{1}{4}$  Meilen von Schönthal,  $\frac{3}{4}$  Meilen von Dt. Crone.
  2. Auf dem Dt. Crone-Tempelburger Personen-Postcourse zwischen Dt. Crone und Tempelburg in Clausdorf,  $\frac{3}{4}$  Meilen von Dt. Crone,  $1\frac{3}{4}$  Meilen von Poln. Fußbed. Marienwerder, den 17. Dezember 1863. Der Ober-Post-Director. gez. Winter.

### Personal-Chronik.

7) Die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Schwetz ist durch den praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Stabs-Arzt a. D., Dr. Paul Samuel Rogge wieder besetzt worden und ist demselben als Wohnsitz das Kirchdorf Osche angewiesen worden.

Dem Oberamtmann Diener zu Przhdwersz ist der Charakter als königlicher Amtsrath verliehen worden.

Der bisherige Domvicar, Vicentlat Johann Stenzel ist als katholischer Religionslehrer bei dem königlichen Gymnasium zu Conitz definitiv angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Bernhard Augustin Schulz ist als sechster ordentlicher Lehrer an dem königl. katholischen Gymnasium zu Conitz definitiv angestellt.

Dem ersten Lehrer bei der Bürgerknabenschule in Thorn, A. H. Ottmann, ist der Titel Conrector verliehen worden.

Es sind versetzt worden: 1. der Ober-Steuer-Kontrolleur Güte zu Tempelburg als Ober-Grenz-Kontrolleur nach Thorn, und 2. der Ober-Grenz-Kontrolleur v. Jakubowski zu Puzig als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Tempelburg. — Es ist befördert worden: der Steueraufseher Schalla zu Thorn zum Zolleinnehmer in Piffatrug.

### Erledigte Schulstelle.

8) Durch den Tod des bisherigen Lehrers Mausolf ist die katholische Lehrerstelle in Sampohl zur Erledigung gekommen. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse an die Gutsheerrschaft in Sampohl zu wenden.

### Patent-Bewilligungen.

- 9) Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. Novbr. 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Bergreinigungsmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden. Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heiny zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Blocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

1. In dem nachstehenden Verzeichnis sind die Namen der Personen, welche in dem Jahre 1808 in dem Königreich Preußen geboren sind, angegeben. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und die Geburtsorte sind angegeben. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und die Geburtsorte sind angegeben.

### Personen-Verzeichnis

1. Die nachstehende Liste enthält die Namen der Personen, welche in dem Jahre 1808 in dem Königreich Preußen geboren sind. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und die Geburtsorte sind angegeben.

Die nachstehende Liste enthält die Namen der Personen, welche in dem Jahre 1808 in dem Königreich Preußen geboren sind. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und die Geburtsorte sind angegeben.

### Verzeichnis der Schulen

1. Die nachstehende Liste enthält die Namen der Schulen, welche in dem Jahre 1808 in dem Königreich Preußen existierten. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und die Standorte sind angegeben.

### Patent-Verwilligungen

1. Die nachstehende Liste enthält die Namen der Personen, welche in dem Jahre 1808 in dem Königreich Preußen Patente erhalten haben. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und die Erfindungen sind angegeben.

(Dieses Verzeichnis ist nach dem Gesetz vom 11. März 1808.)